

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Idar-Oberstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernbereich Idar“

vom 30.09.2022

I. Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), beschließt der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Nach Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 08.12.2021 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen sowie umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligungen wird hiermit das insgesamt 4,93 ha umfassende Sanierungsgebiet „Kernbereich Idar“ gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

§ 2 Zweck und Ziele der Sanierung

Das bezeichnete Gebiet weist städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB auf. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen soll das Gebiet städtebaulich aufgewertet oder umgestaltet werden.

§ 3 Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, Zimmer I.130, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrecht (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierung nach § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf den 30.10.2037 festgelegt.

§ 6 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs.2 BauGB Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

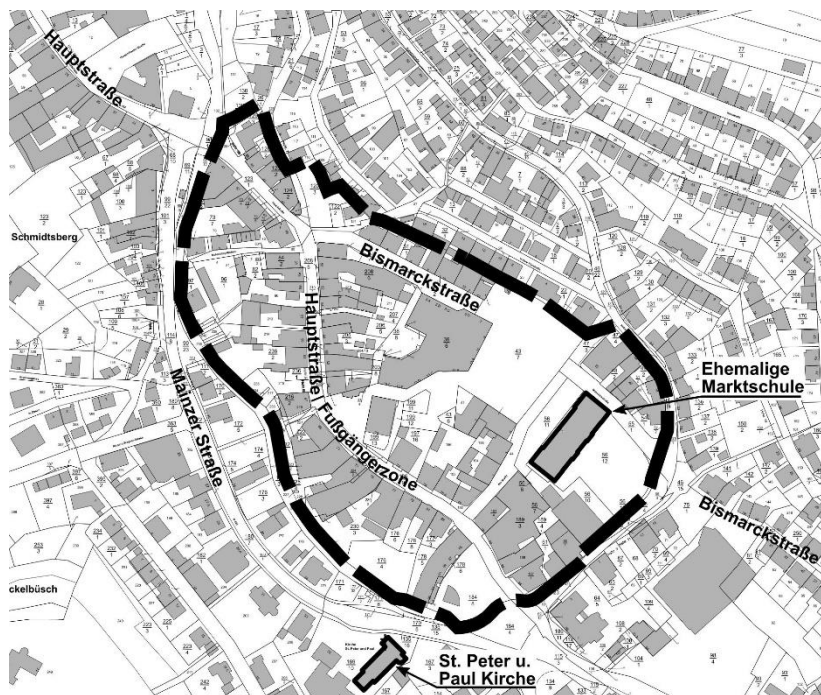
Idar-Oberstein, 30.09.2022

Stadtverwaltung Idar-Oberstein

Frühauf, Oberbürgermeister

II. Das betreffende Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen den Stadtkern Idar. Dieser wird im westlichen Bereich von Nord bis Süd durch den Idarbach begrenzt. Im nordöstlichen Bereich bildet die Bebauung der Bismarckstraße sowie die Kobachstraße im Südosten die Grenze des Sanierungsgebiets. Das Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von 4,93 Hektar und umfasst den Bereich der Liegenschaften Hauptstraße 41-95 und 36-84, Bismarckstraße 2-30 und 5a-13f, Schmidtgässchen 3, 5 & 8, Am Markt 1-5 und 2, Wingertchen 4, Layenstraße 2a sowie Kobachstraße 4-22.

In dem nachstehenden Kartenausschnitt ist das Sanierungsgebiet schwarz umrandet dargestellt.



III. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Idar-Oberstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

IV. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Idar-Oberstein unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Idar-Oberstein, 30.09.2022

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Frühauf, Oberbürgermeister